

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/5220 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003
zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung
der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**

A. Problem

Zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (Seveso-II-Änderungsrichtlinie) muss insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz geändert werden.

Darüber hinaus sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zusammenlegung der die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium beratenden Gremien „Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit“ (TAA) und „Störfall-Kommission“ (SFK) zu einer „Kommission für Anlagensicherheit“ (KAS) zu schaffen.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Kommunen werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5220 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Dem § 67 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Baugenehmigungen für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, die bis zum ... [Datum des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Bundesratsdrucksache 96/05] erteilt worden sind, gelten als Genehmigungen nach diesem Gesetz. Nach diesem Gesetz erteilte Genehmigungen für Windfarmen gelten als Genehmigungen für die einzelnen Windkraftanlagen. Verfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung für Windkraftanlagen, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Bundesratsdrucksache 96/05] rechts-hängig geworden sind, werden nach den Vorschriften der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bisherigen Fassung abgeschlossen; für die in diesem Zusammenhang erteilten Baugenehmigungen gilt Satz 1 entsprechend. Sofern ein Verfahren nach Satz 3 in eine Klage auf Erteilung einer Genehmigung nach diesem Gesetz geändert wird, gilt diese Änderung als sachdienlich.“

2. In Artikel 5 (Inkrafttreten) wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Nr. 2, 5 und 7 dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.“

Berlin, den 20. April 2005

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Heinz Schmitt (Landau)
Berichterstatter

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Dr. Antje Vogel-Sperl
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Heinz Schmitt (Landau), Marie-Luise Dött, Dr. Antje Vogel-Sperl und Birgit Homburger

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/5220 – wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. April 2005 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

II.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG muss das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geändert werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Änderungen: Die Definition des Begriffs „Betriebsbereich“ in § 3 BImSchG enthält einen Bezug auf die Liste gefährlicher Stoffe in Anhang I der Seveso-II-Richtlinie sowie auf die nach Artikel 4 der Richtlinie ausgenommenen Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten. Da durch die Richtlinie 2003/105/EG sowohl die Stoffliste in Anhang I als auch Artikel 4 der Seveso-II-Richtlinie geändert wurden, muss die Definition des Begriffs „Betriebsbereich“ entsprechend angepasst werden. Auch die Zusammenlegung des „Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit“ (TAA) und der „Störfall-Kommission“ (SFK) zu einer „Kommission für Anlagensicherheit“ (KAS) erfordert die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das zum Geschäftsbereich des Bundesrechnungshofs gehörende Prüfungsamt des Bundes Berlin sieht eine Zusammenlegung vor allem aus wirtschaftlichen Gründen angeeignet.

III.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage einstimmig angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat auf die Abgabe eines Mitberatungsvotums verzichtet.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(15)354 einstimmig angenommen.

IV.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/5220 – in seiner Sitzung am 20. April 2004 beraten.

Die Fraktion der SPD hat den Gesetzentwurf nachdrücklich begrüßt. Die zur Umsetzung von EU-Recht im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehenen Regelungen dienen der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit ge-

fährlichen Stoffen. Die durch das Gefahrenpotenzial von Industrieanlagen unterschiedlichster Art geprägten Lebensverhältnisse gebieten einen effizienteren Schutz der Bevölkerung vor Gefahren. Die Zusammenlegung von Technischem Ausschuss für Anlagensicherheit und der Störfall-Kommission werde ebenfalls hierzu beitragen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat den Gesetzentwurf ebenfalls positiv bewertet. Mit der Gesetzesänderung werde deutlich, was unter den unbestimmten Rechtsbegriff der „sonstigen schutzbedürftigen Gebiete“ falle. Diese würden nun wie folgt konkret aufgelistet: Wohnbebauung, Verkehrswege, Freizeitgebiete und öffentlich genutzte Gebäude. Für Anlageneuzulassungen bedeute dies, dass ausreichende Abstandsflächen zwischen verschiedenen Nutzungen eingeplant werden müssten, so dass die Folgen schwerer Unfälle nicht mehr so drastisch ausfielen wie bisher.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hervorgehoben, dass das Europäische Störfallrecht bisher nicht für den Bergbau und für Abfalldeponien gegolten habe. Der Gesetzentwurf trage dazu bei, diese Lücke zu schließen. Konsequenzen seien auch aus Explosionsunglücken mit Feuerwerkskörpern gezogen worden, da die Mengenschwellen für bestimmte explosionsgefährliche und pyrotechnische Stoffe gesenkt worden seien.

Die Fraktion der FDP hat insbesondere die Zusammenlegung von Technischem Ausschuss für Anlagensicherheit und Störfall-Kommission ihrer Zustimmung zum Gesetzentwurf zugrunde gelegt. Hierbei handle es sich um einen sinnvollen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5220 unter Einschluss des vorgelegten Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(15)354 (siehe Anlage) anzunehmen.

V.

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen begründet der Ausschuss wie folgt:

Um zu gewährleisten, dass die WindkraftänderungsVO – Bundestagsdrucksache 15/5218 – im engen koordinierten zeitlichen Zusammenhang mit der notwendigen Übergangsregelung für Altanlagen und Windfarmen zur Vermeidung möglicher Reibungsverluste in Kraft tritt, bedurfte es der Annahme des in Rede stehenden Änderungsantrags.

Die Ergänzung des § 67 Abs. 9 BImSchG steht im Zusammenhang mit einer Initiative des Bundesrates zu den Folgen, die beim Vollzug aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2004 (Az.: 4 C 9.03) hinsichtlich der Genehmigung von Windkraftanlagen entstanden sind.

Berlin, den 25. April 2005

Heinz Schmitt (Landau)
Berichtersteller

Marie-Luise Dött
Berichterstellerin

Dr. Antje Vogel-Sperl
Berichterstellerin

Birgit Homburger
Berichterstellerin

Anlage

Ausschuss für Umwelt
 Naturschutz und Reaktorsicherheit
 15. WP
 Ausschussdrucksache 15(15)354**

Änderungsantrag
 der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum
 Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie
 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
 vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/
 82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei
 schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
 Drucksache 15/5220

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. In Artikel 1 (Bundes-Immissionsschutzgesetz) wird folgende Nummer 7 angefügt:

7. Dem § 67 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Baugenehmigungen für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, die bis zum ... [Datum des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Bundesratsdrucksache 96/05] erteilt worden sind, gelten als Genehmigungen nach diesem Gesetz. Nach diesem Gesetz erteilte Genehmigungen für Windfarmen gelten als Genehmigungen für die einzelnen Windkraftanlagen. Verfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung für Windkraftanlagen, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Bundesratsdrucksache 96/05] rechtshängig geworden sind, werden nach den Vorschriften der Verordnung über genehmigungs-

bedürftige Anlagen und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bisherigen Fassung abgeschlossen; für die in diesem Zusammenhang erteilten Baugenehmigungen gilt Satz 1 entsprechend. Sofern ein Verfahren nach Satz 3 in eine Klage auf Erteilung einer Genehmigung nach diesem Gesetz geändert wird, gilt diese Änderung als sachdienlich.

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung des § 67 Abs. 9 BImSchG steht im Zusammenhang mit einer Initiative des Bundesrates zu den Folgen, die beim Vollzug aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2004 (Az.: 4 C 9.03) hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit von Windkraftanlagen entstanden sind. Die Sätze 1 und 2 beseitigen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich bestehender Anlagen, die aufgrund einer Baugenehmigung in einer Windfarm betrieben werden; eine darüber hinausgehende Wirkung entfalten sie nicht. Durch die Sätze 3 und 4 werden Rechtsunsicherheiten in laufenden verwaltungsgerechtlichen Verfahren beseitigt. Insbesondere hat sich die Umstellung der bereits rechtshängigen Verpflichtungsklagen auf Erteilung von Baugenehmigungen für Windkraftanlagen in Windfarmen in der Praxis als Problem erwiesen. Der neue Satz 4 soll es daher den Klägern erleichtern, ihre Klage in eine Klage auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umzustellen. Nach der Klageänderung ist das Verfahren nach Immissionsschutzrecht zu Ende zu führen. Dies entbindet die Beteiligten nicht von der Pflicht, Verfahrensschritte, die im Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich waren, aber für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Vorhabens durchgeführt werden müssen, parallel zum gerichtlichen Verfahren nachzuholen. Die Gerichte können insoweit das Verfahren nach § 94 VwGO aussetzen oder ein Bescheidungsurteil nach § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO erlassen.

2. In Artikel 5 (Inkrafttreten) wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Nr. 2, 5 und 7 dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.“

B e g r ü n d u n g

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.